

SUPERGAU Booking



EVENTMARKETING | Live-Acts | Deejays | Models & More

email: booking@balloonrecords.com

Phone: (+43) 02246/3913

Fax: (+43) 02246/3913 - 99

Mobile: (+43) 0676 4444 676

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Der Veranstalter versichert, daß die gesetzlichen Bestimmungen bzw. behördlichen Auflagen zur Durchführung der Veranstaltung (einschließlich der erforderlichen Steuer- und Gebührenabgaben, AKM/GEMA, Abzugssteuer = beschränkte Einkommensteuerpflicht für ausländische Künstler) eingehalten werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Veranstalters. Ausländische Künstler sind in der Vereinbarung immer mit jeweiligem Land neben dem Ihrem Namen unter "Art der Darbietung" vermerkt!
- Der Künstler ist für Gestaltung seiner Darbietung allein verantwortlich und unterliegt keinerlei Weisungen des Veranstalters. Dem Veranstalter sind Stil und Art der Aufführung bekannt.
- Mitschnitte der künstlerischen Darbietung auf Bild- und/oder Tonträger jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Künstlers oder dessen Vertreter nicht gestattet. Der Veranstalter hat auch dafür alleinverantwortlich Sorge zu tragen, daß auch keine Aufzeichnungen von Veranstaltungsbesuchern durchgeführt werden. Handelt der Veranstalter gegen diese Vereinbarung, so gilt als ausdrücklich vereinbart, daß sämtliche Verwertungsrechte auf den Künstler übertragen bzw. die Aufzeichnungen vernichtet werden.
- Die Gültigkeit dieses Vertrages ist ausgenommen Punkt 7 der Geschäftsbedingungen, ausschließlich für die Dauer der oben genannten Veranstaltung beschränkt.
- Der Künstler hat die Agentur (in Folge kurz „SuperGau“ genannt) als für ihn Zeichnungsberechtigten mit der Vermittlungstätigkeit einschließlich des Abschlusses einer Gagenvereinbarung zwischen dem Veranstalter und/oder dessen Vertretern und dem Künstler für genannte Veranstaltung beauftragt. „SuperGau“ handelt sohin im Namen und Auftrag des Künstlers.
- „SuperGau“ steht für eine erfolgreiche Vermittlung ein laut Vereinbarung mit dem Künstler festgelegtes Honorar zu. Die vom Veranstalter an „SuperGau“ als Bevollmächtigten des Künstlers zu bezahlenden Gage, stellt die Gage des Künstlers einschließlich des von diesem abzuführenden Vermittlungshonorar dar und der Künstler hat „SuperGau“ mit dem unmittelbaren Inkasso der Gage und aller übrigen sonst – auf welchem Rechtsgrund auch immer – aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Forderungen beauftragt.
- Der Veranstalter verpflichtet sich im Zusammenhang mit der genannten Veranstaltung nicht direkt mit dem Künstler in Kontakt zu treten, insbesondere nicht mit der Absicht eine Vermittlung durch den Vermittler aususchalten. Der Veranstalter verpflichtet sich, zu keiner Zeit für die Dauer von 12 Monaten nach Beendigung der letzten Geschäftsbeziehung, mit den aus dieser Vereinbarung heraus bekanntgewordenen juristischen oder natürlichen Personen, Künstlern, Künstlergruppen, Veranstaltern, Institutionen, Gesellschaften und/oder sonstigen Beteiligten ohne schriftliche Zustimmung von „SuperGau“ und/oder dessen Rechtsnachfolger direkt in Verbindung zu treten und/oder Geschäfte zu tätigen. Bei Nichteinhaltung wird für jeden Einzelfall eine dem Vermittler zustehende Pönale in Höhe der dreifachen zuletzt für den Auftritt des betreffenden Künstlers mit dem Veranstalter vereinbarten Gage, mindestens aber Euro 2.500,- fällig. Die Höhe der Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden kann vom Vermittler gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.
- Es gilt ausdrücklich als vereinbart, daß „SuperGau“ nur als Vermittler zwischen dem Künstler einerseits und dem Veranstalter andererseits auftritt. Dies bedeutet insbesondere, daß im Falle der Nichteinhaltung von Vertragspunkten, allfällige Streitigkeiten und eventuell daraus resultierende Schadenersatzansprüche, ausschließlich zwischen dem Künstler bzw. dem Vermittler in seiner Eigenschaft als Inkassoberechtigter und dem Veranstalter auszutragen sind. „SuperGau“ haftet nicht für Vertragsverletzungen, die der Künstler selbst zu vertreten hat. Sollte allerdings durch Nichteinhaltung von Vertragspunkten, seitens des Veranstalters „SuperGau“ Schaden oder Folgeschäden entstehen, so verpflichtet sich der Veranstalter für die Höhe dieses Schadens aufzukommen.
- Bei Live-Shows und/oder Unterhaltungsmusikdarbietungen muß das Mindestbühnenmaß 4 x 3 Meter betragen.
- Der Veranstalter ist alleinverantwortlich für die Sicherheit des Künstlers und aller damit in Verbindung stehenden Begleitpersonen, Materialien und technischen Anlagen während des gesamten Aufenthaltes. Im Falle einer Verletzung bzw. Beschädigung, welche im Zusammenhang mit dem Ablauf der Veranstaltung und/oder durch Veranstaltungsbesucher, und nicht aus Verschulden des Künstlers und/oder deren Begleitpersonen, verursacht wurden, haftet der Veranstalter für sämtliche Schäden und Folgeschäden in voller Höhe. Kosten für allfällige Haftpflichtversicherungen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- Bei Unterhaltungsmusikdarbietungen ist ein ausschließlich für den Künstler zur Verfügung stehender Stromanschluss, der vor Fremdeinwirkung sowie Nässe und dergleichen geschützt ist zur Verfügung zu stellen. Generell gilt als vereinbart, daß keine Geräte (z.B. Kühlwagen, Gastronomiegeräte, etc.) mit dem Stromanschluß des Künstlers gekoppelt sein dürfen. Sollten durch eine unsachgemäß installierte Stromversorgung des Veranstalters Schäden am Technikmaterial des Künstlers entstehen, so wird der Veranstalter für sämtliche Schäden und Folgeschäden haftbar gemacht. Beschädigung am Eigentum des Künstlers durch Fremdverschulden, Gefahr für Leib und Leben oder Krankheit, genauso ein Arbeitsbereich der nicht den Anforderungen entspricht (Bühne, Equipment, nicht ordnungsgemäß entsprechend der Veranstaltung engagiertes, technisches Personal), sowie eine dem Event nicht entsprechend angemessene Besucherzahl, entbinden den Künstler von jeder Verpflichtung.
- Ausschließlich „SuperGau“ ist als Vermittler des Künstlers berechtigt, im Vermittlungsvertrag festgelegte Gagen an Künstler oder Dritte auszubehalten oder Auskünfte über Gagen an Dritte zu erteilen. Das Gagegeheimnis gegenüber Dritten ist von allen Vertragspartnern zu wahren.
- Der wirtschaftliche Ertrag der Veranstaltung, sowie Schlechtwetter bei Open Air Veranstaltungen sind für die Vertragserfüllung nicht maßgebend. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig von dem Erfolg des Künstlers beim Publikum.
- Die gegenständliche Vereinbarung verliert im Falle einer PR-Verpflichtung des Künstlers ihre Gültigkeit. Der Künstler erklärt sich in diesem Fall bereit, auf Wunsch des Veranstalters einen baldigen freien Ersatztermin zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle der Nichterfüllung einzelner Punkte der gültigen Geschäftsbedingungen durch einen der Vertragspartner, steht dem geschädigten Vertragspartner die Zahlung einer Konventionalstrafe in der Höhe des vereinbarten Honorars zuzüglich Ust. zu. Dies gilt insbesondere auch bei Nichteinhaltung der im gegenständlichen Engagementvertrag enthaltenen Zahlungsvereinbarungen. Sollten diese nicht eingehalten werden, ist die Künstlerseite berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenfrei von diesem Vertrag zurückzutreten. Allfällige Ansprüche und Forderungen seitens des Künstlers und/oder dessen Vertreter, bleiben aufrecht und gegenüber den Vertragspartnern unberührt. Beide Vertragspartner verzichten auf das richterliche Mäßigungsrecht. Der Künstler ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Veranstalters berechtigt, anstelle der Bezahlung einer Konventionalstrafe einen gleichwertigen Ersatz zu entsenden. Alle Rechte und Pflichten werden auf diesen Ersatz übertragen.
- Der schriftlich festgehaltene Engagementvertrag gilt, sofern vom Vertragspartner unterzeichnet, auch wenn von „SuperGau“ nicht unterfertigt, als bereits mündlich verbindlich zwischen den beiden Vertragspartnern abgeschlossen. Der vom Vertragspartner unterzeichnete Vermittlungsvertrag hat bis spätestens 10 Tage nach Zusendung der schriftlichen Erstaufertigung (Datum des Poststempels bzw. des Fax Sendeberichtes) bei „SuperGau“ einzugehen. Bei Eingang nach diesem Termin ist die Künstlerseite berechtigt, ohne Angabe von Gründen kostenfrei von diesem Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall tritt Punkt 15 in Kraft und allfällige Forderungen seitens des Künstlers und/oder dessen Vertreter bleiben aufrecht.
- Im Falle von Besitzerwechsel, Verpachtung, und/oder Wechsel des Geschäftsführers verpflichtet sich der unterzeichnende Veranstalter für die komplette Übernahme der gegenständlichen Vertragsinhalte durch den Nachfolger einzustehen.
- Cateringliste, Technik- und Sicherheitsanforderungen inkl. Bühnenanweisung (falls beiliegend) sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages.
- Reisekosten werden nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich Ust in gesetzlicher Höhe berechnet. Tatsächlicher Aufwand beinhaltet sämtliche anfallende Transfers (Leihwagen, Bus, Bahn, Taxi, Flüge) bis zum Ankunftsflughafen, zum Hotel und zum Auftrittsort und wieder zurück, sowie alle Fahrten zwischen Hotel und Auftrittsort in beide Richtungen. Soweit für Transfers kein öffentliches Verkehrsmittel, Taxi oder Leihauto verwendet wird, kann für jeden mit dem eigenen Auto zurückgelegten Transferkilometer Kilometergeld in der in Österreich jeweils geltenden Höhe verrechnet werden. Park- bzw. Mautgebühren an allen Orten der Reise können dem Veranstalter genauso verrechnet werden.
- Beide Seiten erklären sich mit den Geschäftsbedingungen einverstanden und bestätigen keine weiteren mündlichen Absprachen getroffen zu haben. Streichungen und/oder Abänderungen einzelner Punkte aus dieser Vereinbarung ohne Einverständnis des Vertragspartners gelten als nichtig und daher ungültig. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- Die Unterzeichnenden des Vermittlungsvertrages versichern, für den jeweiligen Vertragspartner zeichnungsberechtigt zu sein.
- Auf dieses Rechtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss jeder Zurückverweisung auf eine andere Rechtsordnung anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung – einschließlich solchen über die Wirksamkeit, Aufhebung, Rückabwicklung und Begehren auf Feststellung – ist 1010 Wien.

banking account:
Raiffeisen Regionalbank Gänserndorf
BIC: RLNWATWWGAE
IBAN: AT37 3209 2000 0064 4880

SuperGau Booking is a division of Balloon Records GmbH.
Ernst Winklergasse 13, 2201 Gerasdorf, Austria

more booking-info: www.supergau.info

more label-info: www.balloonrecords.com

international banking account:
BAWAG P.S.K. Vienna
BIC: BAWAATWW
IBAN: AT12 1400 0034 1079 5913

VAT.: ATU 46052202

Gerichtsstand: Wien, Austria

FN: 176873h

DVR: 0987247